

GR_GERICHTE KSK 2011 1 vom 13. Januar 2011

GR Gerichte, 2011-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2011_1

FR: GR_GERICHTE KSK 2011 1 du 13 janvier 2011

IT: GR_GERICHTE KSK 2011 1 del 13 gennaio 2011

Regeste

Weiterleitungspflicht | Aufsicht Beschwerde (SchKG 17 Abs. 1)

Erwägungen

E. 1

SchKG der Rechtsvorschlag „dem Betreibungsamt“ mündlich oder schriftlich zu erklären ist, – dass das Gesetz somit nicht ausdrücklich festhält, welches Betreibungsamt damit gemeint ist, – dass die bundesgerichtliche Praxis sich in diesem Punkt im Laufe der Jahre entwickelt und verändert hat,

Seite 4 — 6 – dass ursprünglich nur die Erklärung des Rechtsvorschlages gegenüber dem den Zahlungsbefehl ausstellenden Betreibungsamt als gültig angesehen wurde (BGE 32 I 735), – dass mit BGE 70 III 48 die Praxis dahin geändert wurde, dass auch Rechtsvorschläge, welche gegenüber dem rechtshilfeweise zugezogenen Betreibungsamt erklärt wurden, anerkannt wurden, – dass die bundesgerichtliche Praxis sodann in dem Sinne weiter entwickelt wurde, dass auch ein Rechtsvorschlag, welcher versehentlich an ein unzuständiges Betreibungsamt gerichtet wird, als gültig zu betrachten ist (BGE 101 III 9), wobei davon ausgegangen wurde, dass der Rechtsvorschlag vom entgegennehmenden Betreibungsamt unverzüglich dem zuständigen übermittelt wird, – dass im vorliegenden Fall allerdings davon auszugehen ist, dass X. den Rechtsvorschlag nicht etwa versehentlich dem Betreibungsamt Albula erklärt hat, sondern in querulatorischer Weise und entgegen auch höchstrichterlichen Urteilen weiterhin behauptet, sein Wohnsitz befinde sich in B., – dass grundsätzlich solche rechtsmissbräuchlichen Verhaltensweisen keinen Rechtsschutz verdienen, – dass nichts desto trotz das Betreibungsamt sich in erster Linie an das Gesetz zu halten hat, und sich nicht auf derartige Verhaltensweisen eines Schuldners einzulassen hat, – dass gemäss Art. 32 Abs. 2 SchKG die an ein unzuständiges Betreibungs- oder Konkursamt zugestellte Eingabe vom betreffenden Amt unverzüglich dem zuständigen Amt zuzustellen ist, wobei die Frist mit der Eingabe an das unzuständige Amt gewahrt ist, – dass somit eine Weiterleitungspflicht des unzuständigen Amtes besteht, wenn das zuständige Betreibungsamt anhand der Angaben in der Eingabe erkennbar ist (BGE 127 III 567; Balthasar Bessenich, in: Staehelin/Bauer/Staehelin, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 2. Aufl., Basel 2010, N 10 zu Art. 74 SchKG sowie Francis Nordmann im gleichen Kommentar N 6 ff. zu Art. 32 SchKG), – dass somit festzuhalten ist, dass das Betreibungsamt Albula seine Weiterleitungspflicht verletzt hat und es somit anzuweisen ist, die drei vom

Seite 5 — 6 Betreibungsamt A. ausgestellten Zahlungsbefehle mit dem vom Schuldner erhobenen Rechtsvorschlag an das zuständige Amt weiterzuleiten, – dass sich allerdings die Originale der Zahlungsbefehle seit der letzten Rücksendung durch das Betreibungsamt

Albula beim Schuldner befinden, welche sie mit seiner Beschwerde dem Kantonsgericht von Graubünden eingereicht hat, – dass diese Zahlungsbefehle somit von der Aufsichtsbehörde dem Betreibungsamt Albula zugestellt werden, welches diese mit den übrigen zur Prüfung der Fristwahrung relevanten Akten dem Betreibungsamt A. zu überweisen hat, – dass gemäss Art. 61 Abs. 2 lit. a der Gebührenverordnung zum SchKG das Beschwerdeverfahren unentgeltlich ist, so dass die entsprechenden Kosten zu Lasten des Kantons Graubünden gehen, – dass gemäss Art. 62 Abs.

E. 2

der Gebührenverordnung im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigungen zugesprochen werden dürfen, – dass diese Verfügung in Anwendung von Art. 18 Abs. 3 GOG in einzelrichterlichen Kompetenz ergeht,

Seite 6 — 6 verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.